Haushaltssatzung
der Gemeinde Ahrensfelde für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	**30.397.400 €**
ordentlichen Aufwendungen auf	**31.452.100 €**
außerordentlichen Erträge auf	**6.603.900 €**
außerordentlichen Aufwendungen auf	**11.143.100 €**

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	**29.898.300 €**
Auszahlungen auf	**36.933.400 €**

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	**29.241.800 €**
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	**28.096.100 €**
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	**656.500 €**
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	**8.534.100 €**
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	**0 €**
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	**303.200 €**
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	**0 €**
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	**0 €**

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

1.350.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **305 v. H.**

   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **420 v. H.**

2. Gewerbesteuer **300 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

   25.000 €

   festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf

   200.000 €

   festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf

   50.000 €

   festgesetzt.

   Davon ausgenommen ist die Kontengruppe 57 „Bilanzielle Abschreibungen.
   Diese Wertgrenze wird auf

   500.000 €

   festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
   a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **2.000.000 €** und
   b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **500.000 €**

   festgesetzt.
   Eine Nachtragssatzung ist nicht zu erlassen, bei der Entstehung eines Fehlbetrages infolge der Erhöhung der Kreisumlage und nicht vorhersehbaren Mindererträgen im Steuer-. bereich.

5. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die

Berichtigung von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig der Wertgrenzen nach § 5 Punkt 3 erfolgen.

Ahrensfelde, den 21.12.2021

.....
Gehrke
Bürgermeister

Anmerkung:

Gemäß § 67 (5) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat jeder zu den Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Einsichtsrecht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen.